

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/12/14 VGW- 131/036/15022/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

14.12.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §32 Abs1

AVG §61 Abs1

AVG §61 Abs3

AVG §62 Abs1

AVG §62 Abs2

AVG §62 Abs3

VwGVG §7 Abs4 Z1

VwGVG §17

FSG 1997 §24 Abs1 Z2

Rechtssatz

Ist im Zeitpunkt der (rechtswidrigerweise erfolgten) Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides dieser Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen, so vermag auch die der schriftlichen Ausfertigung beigegebene Rechtsmittelbelehrung, wonach binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Beschwerde erhoben werden könne, nicht die Rechtzeitigkeit einer auf diese Rechtsmittelbelehrung gestützte Beschwerde im Sinne des § 61 Abs. 3 AVG zu bewirken.

Schlagworte

Bescheid; Erlassung; mündliche Verkündung; schriftliche Ausfertigung; Zustellung; Rechtsmittelfrist; Beginn der Rechtsmittelfrist; Ende der Rechtsmittelfrist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.131.036.15022.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at